

AZ: 1030/21

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Höhe des von der Beschwerdegegnerin in Rechnung gestellten Stromverbrauchs sowie die sich daraus ergebenden Forderungen.

Die Beschwerdeführerin wird seit dem 19.10.2010, zeitweise unterbrochen durch Belieferung anderer Unternehmen, von der Beschwerdegegnerin mit Strom und Gas im Rahmen der Grundversorgung beliefert. Das aktuelle Vertragskonto (Strom) besteht seit dem 26.05.2018. Aus der mit Datum vom 28.11.2019 erstellten Jahresabrechnung (Strom) für den Lieferzeitraum vom 07.11.2018 bis zum 31.10.2019 ergab sich ein Rechnungsguthaben in Höhe von 125,98 EUR. Zuvor hatte die Beschwerdegegnerin wegen offener Forderungen mit Schreiben vom 18.04.2019 eine Sperrankündigung versandt und am 13.05.2019 eine Sperrung des Stromzählers durch den Netzbetreiber veranlasst. Der in der Rechnung zum Abrechnungsende aufgeführte Zählerstand (49.930 kWh) entsprach dem Zählerstand bei Sperrung der Anlage. Mit der nachfolgenden Jahresrechnung vom 25.11.2020 stellte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin einen Verbrauch in Höhe von 10.543 kWh in Rechnung, wobei der Endzählerstand (60.473 kWh) von der Beschwerdeführerin mitgeteilt worden war. Unter Berücksichtigung der von der Beschwerdeführerin geleisteten Abschlagszahlungen ergab sich eine Nachforderung in Höhe von 2.490,35 EUR. Die ab Dezember 2020 zu zahlenden Abschläge legte die Beschwerdegegnerin auf 176,00 EUR fest.

Bei der im Schlichtungsverfahren durchgeführten Befundprüfung (Ausbauzählerstand am 29.07.2021: 67.579 kWh) ist keine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen festgestellt worden.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, der von der Beschwerdegegnerin in der Jahresabrechnung vom 25.11.2020 abgerechnete Stromverbrauch könne nicht stimmen. Dieser sei viel zu hoch.

Die Beschwerdeführerin begehrt sinngemäß eine nicht näher bezifferte Korrektur der Abrechnung sowie eine Reduzierung der Nachforderung.

Die Beschwerdegegnerin hält am Ausgleich der Forderung fest.

Bereits bei einer Mai 2021 durchgeführten Vor-Ort-Prüfung sei festgestellt worden, dass vermutlich der in der Wohnung verbaute Warmwasserboiler den vergleichsweise hohen Stromverbrauch verursache. Möglicherweise sei der Zählerstand am 31.10.2019 höher gewesen. Eine Entsperrung des Zählers habe der Netzbetreiber systemseitig aber erst für November 2020 hinterlegt. Es könne sein, dass sich ein Teil des tatsächlichen Verbrauchs in den nachfolgenden Abrechnungszeitraum verschoben habe. Die Beschwerdeführerin habe die Jahresrechnung 2018/2019 aber auch nach Erhalt nicht beanstandet. Das Guthaben aus der Gasabrechnung vom 02.11.2020 in Höhe von 944,56 EUR sei mit

der offenen Nachforderung für Strom verrechnet worden. Die verbleibende Nachforderung sei jedoch ebenso wie die fälligen Abschläge vollständig zu bezahlen.

Der Netzbetreiber bestätigt im Wesentlichen den Vortrag der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdeführerin habe per Ablesekarte für den 20.10.2020 einen Zählerstand von 604.737 kWh mitgeteilt. Anhand eines vom Lebensgefährten der Beschwerdeführerin für den 19.11.2020 übermittelten Zählerstands (61.229 kWh) sei der Zählerstand für den 20.10.2020 auf 60.4737 kWh im System geändert worden. Dieser Zählerstand sei zudem für den 30.06.2020 hinterlegt worden, da der Zähler zu diesem Zeitpunkt systemseitig noch als gesperrt geführt worden sei.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist im Ergebnis unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin hat einen Anspruch auf vollständige Bezahlung der Nachforderung sowie den Ausgleich der laufenden Abschläge.

Die Zählerstände zum 13.05.2019, zum 20.10.2020 sowie zum Ausbau des Zählers am 29.07.2021 sind abgelesen worden. Dass dabei Fehler unterlaufen wären, kann ausgeschlossen werden. Die Funktion des Zählers ist überprüft worden und ohne Beanstandung verlaufen. Die Prüfung ist zudem von einer amtlich anerkannten Prüfstelle durchgeführt worden, so dass auch hinsichtlich der Verfahrensweise der Prüfung und der Ermittlung und Feststellung der Prüfergebnisse auf die Validität der Befundprüfung vertraut werden kann und muss.

Der so zu beschreibende Befund bezüglich der Feststellung des Verbrauchs entfaltet für das Schlichtungsverfahren eine im Grundsatz unumstößliche Wirkung. Die für dieses Verfahren vorgenommene Verbrauchsfeststellung auf der Grundlage korrekt von einem geeichten und nach dem Ergebnis einer amtlichen Befundprüfung einwandfrei arbeitenden Messgerät abgelesenen Messdaten kann im Schlichtungsverfahren grundsätzlich nicht mit Erfolg erschüttert werden. Vielmehr muss bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen vermutet werden, dass die Ursachen für den Verbrauchsanstieg oder überhaupt den hohen Verbrauch der Sphäre des Energienutzers zuzuordnen sind. Wie die Beschwerdegegnerin und der Netzbetreiber, die offensichtlich mit den Verhältnissen vor Ort seit längerem vertraut sind, übereinstimmend vortragen, scheint ein älterer Warmwasserboiler die Hauptursache für den vergleichsweise hohen Verbrauch zu sein. Dieser Umstand liegt weder im Einflussbereich des Lieferanten noch in dem des Netzbetreibers.

Nicht zweifelsfrei aufgeklärt werden konnte im Schlichtungsverfahren lediglich die tatsächliche Verteilung des über den Zähler erfassten Stromverbrauchs. Unklar ist vor allem, wann genau die physische Entsperrung des am 13.05.2019 zunächst gesperrten Zählers erfolgt ist und ob es sich dabei um eine von der Beschwerdegegnerin beauftragte oder ggf. um eine widerrechtliche und eigenmächtige Entsperrung durch die Beschwerdeführerin gehandelt hat. Weder die Beschwerdegegnerin noch die Beschwerdeführerin haben hierzu nähere Angaben gemacht.

Mit Schreiben vom 15.09.2021 hat die Beschwerdegegnerin die derzeit offene Forderung inklusive der offenen Abschläge mit insgesamt 3.219,70 EUR angegeben. Die Verrechnung des Guthabens aus der

letzten Gasabrechnung mit den offenen Forderungen für den Stromliefervertrag ist in diesem Zusammenhang nicht zu beanstanden. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse im Schlichtungsverfahren sowie des Ablaufs früherer Lieferbeziehungen erscheint eine direkte Ratenzahlungsvereinbarung kaum erfolgversprechend. Vielmehr sollte die Beschwerdeführerin die Forderung der Beschwerdegegnerin anerkennen und im Anschluss ggf. eine darlehensweise Übernahme durch das zuständige Jobcenter beantragen, um das Auflaufen weiterer, berechtigter Forderungen der Beschwerdegegnerin zu vermeiden. Auf die Entscheidung des Jobcenters hat die Schlichtungsstelle allerdings keinen Einfluss.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Die Beschwerdeführerin erkennt die streitgegenständliche Stromabrechnung vom 25.11.2020 vorbehaltlos an.
2. Sofern die Beschwerdeführerin binnen 14 Tagen nach allseitigem Anerkenntnis der Empfehlung die Beantragung der darlehensweisen Übernahme der offenen Forderungen beim Jobcenter nachweist, wartet die Beschwerdegegnerin mit Einleitung weiterer kostenverursachender Maßnahmen mindestens bis zur Entscheidung des Jobcenters über die darlehensweise Übernahme der offenen Forderungen.

### III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und dem Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 16. September 2021

Jürgen Kipp  
Ombudsmann